

II-5305 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**FERDINAND LACINA**  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/39-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 25. März 1992  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

*2259 IAB*  
*1992 -03- 26*  
*zu 2344 IJ*

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen vom 4. Februar 1992, Nr. 2344/J, betreffend das Grunderwerbsteuergesetz, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

**Zu 1. bis 3.:**

Im Hinblick auf die Ausführungen in der Einleitung der Anfrage ist darauf hinzuweisen, daß der Abbau von im Grunderwerbsteuergesetz 1955 enthaltenen Steuerbefreiungen, so auch der Befreiung nach § 4 Abs. 1 Z 3 lit. b leg. cit., eine essentielle Voraussetzung für die mit dem Grunderwerbsteuergesetz 1987 vorgenommene erhebliche Steuersatzsenkung gewesen ist.

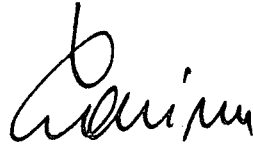
Die in der Anfrage aufgestellte Behauptung, der Entfall der genannten Steuerbefreiung habe zu einer "gewaltigen" Verteuerung beim Ankauf von Eigentumswohnungen geführt, ist im Hinblick darauf, daß einerseits der Wegfall der Steuerbefreiung nur bei jenen Erwerben von Eigentumswohnungen kostenerhöhend wirken könnte, die den entfallenen Steuerbefreiungstatbestand erfüllen würden und daß andererseits die Steuerbelastung sich in Anbetracht des von 8% auf 3,5% gesenkten Steuersatzes in Grenzen hält, unzutreffend. Dies umso mehr, als bei Eigentumswohnungen, deren Erwerb auch bei Weitergeltung der in Rede stehenden Begünstigung mangels Erfüllung des Befreiungstatbestandes steuerpflichtig wäre, eine steuerliche Entlastung eintritt.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß die in der Anfrage enthaltene weitere Behauptung, das Grunderwerbsteuergesetz 1987 habe beim Erwerb von Eigentumswohnungen auch in bezug auf die Abgabenbemessungsgrundlage eine Änderung gegenüber der vorher geltenden Rechtslage mit sich gebracht, nicht den Tatsachen entspricht. Die Verpflichtung des Erwerbers einer Eigentumswohnung zur Leistung von Baukosten hat vielmehr auch nach dem Grunderwerbsteuergesetz 1955 einen Bestandteil der die Abgabenbemessungsgrundlage bildenden Gegenleistung dargestellt.

- 2 -

In Anbetracht der dargelegten Gegebenheiten sowie im Hinblick darauf, daß die mit dem Grunderwerbsteuergesetz 1987 verbundenen Zielsetzungen uneingeschränkt Geltung haben, sehe ich derzeit keinen Anlaß zu Initiativen zur Änderung der Gesetzeslage.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. G. G.' or similar, written in a cursive style.

**BEILAGE****A N F R A G E**

der Abgeordneten Apfelbeck, Mag. Schreiner, Böhacker  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend das Grunderwerbssteuergesetz

Das Grunderwerbssteuergesetz 1955 wurde novelliert, die neuen Verordnungen traten mit 1. Juli 1987 in Kraft. Der Normalsteuersatz (Erwerb von Gegenleistungen über S 100.000,-) wurde von 8 auf 3,5 % gesenkt.

Jedoch sind seit 1987 nur mehr Grundstückskäufe bis zu einer Freigrenze von 15.000,- grunderwerbssteuerfrei. Die wesentlichen Begünstigungen und Befreiungen in den §§ 4 bis 9 GrEStG 1955 entfielen.

Bedingt durch diese Veränderungen entfiel auch die Befreiung nach § 4 Abs 1 Z 3b GrEStG beim Wohnungskauf vom gemeinnützigen Bauträger. Zusätzlich zu den Grundkosten werden aber nunmehr auch die anteiligen Baukosten in die Bemessungsgrundlage gerechnet. Die Einbeziehung der Baukosten führt aber zu einer erheblichen Erhöhung der Grunderwerbssteuer.

Der Entfall der Steuerbefreiung nach § 4 Abs 1 Z 3b führt zu einer gewaltigen Verteuerung beim Ankauf von Eigentumswohnungen und widerspricht somit eklatant den diesbezüglichen Forderungen im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

**A n f r a g e :**

1. Planen Sie diese ungerechte Regelung in naher Zukunft zu beseitigen, um so dem Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung zu entsprechen?
2. Wenn ja, wann?
3. Wenn nein, warum nicht?